

# Das Konzil und die Ökumene

von Peter Neuner

*Die römisch-katholische Kirche war der im 19./20. Jahrhundert aufkommenden ökumenischen Bewegung bis weit ins 20. Jahrhundert hinein nicht nur kritisch-distanziert, sondern offen ablehnend gegenübergestanden. Erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sie sich selbst in den ökumenischen Prozess eingegliedert und ihn sogar als Werk des Heiligen Geistes gewürdigt. Peter Neuner zeigt in seinem Beitrag auf, dass es nicht nur das am Vorabend des Konzils geschaffene Einheitssekretariat und das Ökumenismusdekret waren, welche die Basis für den weiteren Weg zur sichtbaren Einheit der Kirche gelegt haben, sondern die durchgehende ökumenische Perspektive des Konzils insgesamt dafür verantwortlich war.*

Als Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 ein ökumenisches Konzil ankündigte, verbanden sich mit dem Begriff „ökumenisch“ sofort weitreichende Erwartungen. Sollte das Konzil etwa ein Unionskonzil werden? Der Papst selbst hat derartige Erwartungen in gewisser Weise bestärkt. Die Ankündigung des Konzils geschah am letzten Tag der Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen – gewiss kein zufälliges Datum. In souveräner Missachtung der herkömmlichen Sprachregelungen verband er mit der Ankündigung des Konzils „eine freundliche und neuerliche Einladung an unsere Brüder der getrennten christlichen Kirchen, mit uns an diesem Festmahl der Gnade und Brüderlichkeit teilzunehmen, auf das so viele Seelen in jedem Winkel der Welt hoffen“<sup>1</sup>. Fünf Tage später bekräftigte der Papst seine Absicht nochmals: „Wir wollen nicht aufzuzeigen versuchen, wer Recht und wer Unrecht hatte. Die Verantwortung ist geteilt. Wir wollen nur sagen: kommen wir zusammen, machen wir den Spaltungen ein Ende“<sup>2</sup>. In der offiziellen Pressemitteilung des Vatikans war man dann wesentlich behutsamer. Hier hieß es nur noch, das Konzil solle „eine Einladung an die getrennten Gemeinschaften zur Suche nach der Einheit sein“<sup>3</sup>. Hatte der Papst von „christlichen Kirchen“ gesprochen, hießen diese nun in herkömmlicher Lesart wieder „getrennte Gemeinschaften“.

Die so Angesprochenen reagierten zurückhaltend. Einige orthodoxe Bischöfe erklärten spontan, sie würden jederzeit am Konzil teilnehmen, wenn sie als „gleichberechtigte“ Partner eingeladen würden, was in ihrer Terminologie bedeutete, wenn der Papst lediglich als Erster unter Gleichen das Konzil zusammenrufen und ihm präsidieren würde. Der Zentralausschuss des ÖRK, der zwei Wochen nach Konzilsankündigung in Genf tagte, erklärte: „Es hängt viel davon ab, auf welche Weise das Konzil einberufen wird und in welchem Geiste man an die Frage der christlichen Einheit herangeht. Die entscheidende Frage lautet: Wie ökumenisch wird das Konzil in seiner Zusammensetzung und seiner geistlichen Ausrichtung sein?“<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Zitiert nach: O. H. Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil. Würzburg 1993, 58.

<sup>2</sup> Zitiert nach: Herder-Korrespondenz 13 (1958/59), 274 f.

<sup>3</sup> Herder-Korrespondenz, (s. Anm. 2), 273.

<sup>4</sup> M. Plate, Weltereignis Konzil, Freiburg/Basel/Wien 1966, 151.

## 1 Wie war das Konzil „ökumenisch“?

In der Konzilsgeschichte hat der Begriff „ökumenisch“ eine andere Bedeutung als in der modernen ökumenischen Bewegung. Als ökumenisch werden hier Versammlungen bezeichnet, in denen die Bischöfe als Repräsentanten der universalen Kirche zusammenkommen und in entscheidenden Fragen beraten und Beschlüsse fassen. Weil in ökumenischen Konzilien die Kirche als ganze durch ihre Bischöfe repräsentiert ist, stellen deren Beschlüsse den *consensus unanims* dar und sind darum verbindlich. In die Reihe der „ökumenischen Konzilien“ gehören neben den Synoden der Alten Christenheit nach katholischem Verständnis auch die mittelalterlichen Generalsynoden der lateinischen Kirche, sowie die Versammlungen von Trient und das Vatikanum. Das zeigt, dass die katholische Kirche den Anspruch erhebt, für sich allein die universale Kirche Jesu Christi und insofern ökumenisch zu sein. War das II. Vatikanum ökumenisch im Sinne der Suche nach der Einheit oder war es bestimmt von dem Anspruch, die römisch-katholische Kirche sei die Kirche Jesu Christi, sie verwirkliche alles, was Christus mit Kirche gewollt habe und außerhalb ihrer Grenzen sei keine kirchliche Realität, derer sie selbst entbehren würde?

Das Wort ökumenisch war kirchenoffiziell durchwegs im zweiten Sinn verstanden worden. Genau 20 Jahre vor Konzilsbeginn hieß es in der Enzyklika *Mystici Corporis* (1943): „Zu den Gliedern der Kirche sind aber in Wirklichkeit nur die zu zählen, die das Bad der Wiedergeburt empfangen haben und den wahren Glauben bekennen, die sich nicht selbst beklagenswerterweise vom Gefüge des Leibes getrennt haben oder wegen schwerster Vergehen von der rechtmäßigen Autorität abgesondert wurden“. Mit Berufung auf Mt 18,17 wird gefolgert: „Deshalb ist, wer sich weigert, die Kirche zu hören, auf Geheiß des Herrn als Heide und öffentlicher Sünder anzusehen“<sup>5</sup>. Kirche ist demzufolge mit der katholischen Kirche deckungsgleich, außerhalb ihrer Grenzen ist keine kirchliche Wirklichkeit.

Dieses Selbstverständnis führte dazu, dass die Kirche Roms sich den ökumenischen Bestrebungen, wie sie sich seit der Weltmissionskonferenz 1910 zu institutionalisieren begannen, zumeist ablehnend verhielt. So wurde die Einladung zur Mitarbeit an der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung, Faith and Order, zurückgewiesen, und die Enzyklika *Mortalium Animos* aus dem Jahr 1928 begründete die Verurteilungen der entstehenden ökumenischen Bewegung<sup>6</sup>. Aufgrund dieses Verständnisses war es Katholiken sogar verboten worden, auch nur als Gäste und Beobachter bei der Gründung des Ökumenischen Rates in Amsterdam und bei seiner zweiten Vollversammlung 1954 in Evanson teilzunehmen.

---

<sup>5</sup> DH 3802.

<sup>6</sup> „Es ist klar, daß weder der Apostolische Stuhl in irgendeiner Weise an diesen Konferenzen teilnehmen kann, noch daß es den Katholiken irgendwie erlaubt sein kann, diese Versuche zu unterstützen oder an ihnen mitzuarbeiten. Wenn sie das täten, so würden sie einer falschen christlichen Religion, die von der einen Kirche Christi grundverschieden ist, Geltung verschaffen. Können wir dulden, was doch eine große Gottlosigkeit wäre, daß die Wahrheit, und zwar die von Gott geoffenbarte Wahrheit, zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht wird?“, zitiert nach P. Neuner, *Ökumenische Theologie*, Darmstadt 1997, 139.

Die Einheit der Kirche ist nach diesem Verständnis nicht das Ziel, das verwirklicht werden müßte, sie ist vielmehr schon gegeben. Einheit gehört, ebenso wie Katholizität und Apostolizität, zu den *notae ecclesiae*. Weil die Kirche Kirche ist, darum ist sie eins - trotz aller menschlichen Spaltung. Wenn sich Getaufte von der Kirche getrennt haben, so hat ihr das letztlich keinen Abbruch getan. So heißt es in *Mortalium Animos*: „Die Kinder haben das Vaterhaus verlassen, dieses aber ist deshalb nicht zusammengefallen oder untergegangen, weil es durch Gottes Beistand auf immer in seinem Bestande erhalten wird“<sup>7</sup>. Wenn sie zurückkehren, werden sie freudig aufgenommen. Man kann ihnen zusichern, „daß ihnen durch ihre Rückkehr zur Kirche jenes Gut, das ihnen durch Gottes Gnade bis dahin zuteil geworden, in keiner Weise verloren gehe, sondern durch die Rückkehr nur noch vervollkommnet und vollendet werde“.

Aber auch ohne diese Rückkehr ist die Kirche als Leib Christi ohne Mangel. Darum muss man „vermeiden, davon so zu reden, daß in ihnen die Meinung entsteht, sie würden der Kirche mit der Rückkehr zu ihr etwas Wesentliches bringen, dessen sie bis dahin entbehrte. Das muß wirklich in klaren und unzweideutigen Worten gesagt werden“<sup>8</sup>. Neben der römisch-katholischen Kirche gibt es demnach außer den Nicht-Christen nur Häretiker und Schismatiker. Aus dem Anspruch, Kirche zu sein, folgte mit Notwendigkeit, dass die anderen Gemeinschaften eben nicht Kirchen im theologischen Sinn des Wortes sein können. Dieser Anspruch, den übrigens keineswegs die römische Kirche alleine vertrat, erfuhr dadurch eine gewisse Einschränkung, dass traditionellerweise der Orthodoxie der Titel Kirche bzw. Kirchen zugebilligt worden war. Die aus der Reformation hervorgegangenen Gemeinschaften wurden dagegen nie als Kirchen bezeichnet.

Trotz dieser schroffen Aussagen gab es auch vor dem Konzil behutsame Versuche, die ökumenische Idee aufzugreifen. In der Theologie wurde der ekklesiale Status von getauften Nichtkatholiken erörtert, kirchenamtlich rezipiert wurden Vorstellungen von einem *votum ecclesiae*, das analog zur Begierdetaufe eine unbewusste Zugehörigkeit zur katholischen Kirche denkbar machen sollte und von den *vestigia* bzw. den *elementa ecclesiae*, die nicht nur einzelnen Getauften, sondern auch ihren kirchlichen Gemeinschaften zugeschrieben wurden<sup>9</sup>. Mit diesem Instrumentarium stellte sich das Konzil der Herausforderung, dass es neben der römisch-katholischen Kirche weitere Gemeinschaften gibt, die sich auf Christus und sein Wort berufen und sich als Kirchen Jesu Christi verstehen.

## 2 Das Konzil als Ereignis

Im Gegensatz zu manchen hochgespannten Erwartungen wurde das Konzil kein Unionskonzil. Es wurden keine Einigungsverhandlungen geführt oder angeregt, weder mit den Kirchen des Ostens noch mit den reformatorischen Gemeinschaften. Anders als noch beim I. Vatikanum erging nicht einmal eine formelle Einladung zur Teilnahme an die

<sup>7</sup> A. Rohrbasser, Heilslehre der Kirche. Freiburg 1953, Nr. 687.

<sup>8</sup> So die *Instructio* des Hl. Offizium von 1950 „De motione oecumenica“, zitiert nach A. Rohrbasser, (S. Anm. 7), Nr. 695.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu P. Neuner, Kirchen und kirchliche Gemeinschaften. In: M.J. Rainer (Hg.), „Dominus Iesus“. Anstößige Wahrheit oder anstößige Kirche?, Münster/Hamburg/London 2001, 196-211, hier 197-201.

nicht-römischen Kirchen, auch nicht an die von Rom getrennten Ostkirchen. Im I. Vatikanum war eine solche Einladung mit der Aufforderung zur Rückkehr verbunden gewesen, was die Angesprochenen eher brüskierte, als dass es sie in ihrer kirchlichen Existenz ernst genommen hätte.

#### *a) Die offiziellen Beobachter*

Eine derartige Einladung zum Konzil unterblieb. Dagegen wurden die getrennten Kirchen eingeladen, amtliche Beobachter zu entsenden. Diese waren nicht Teilnehmer, ihr ekklesialer Status konnte darum offen bleiben. Dennoch waren sie nicht einfach nur Privatleute, sie hatten einen amtlichen Status und repräsentierten ihre jeweiligen Gemeinschaften. Ihre Entsendung verpflichtete zu nichts, ersparte also lange und quälende interne Auseinandersetzungen über das Verhältnis zu Rom. In dieser Offenheit war der Status amtlicher Beobachter eine Chance, auch ohne direktes Stimmrecht Einfluss auszuüben.

Diese Einladung fand breites Gehör. Als erste Kirche erklärte sich die anglikanische Gemeinschaft bereit, drei offizielle Vertreter zum Konzil zu entsenden; die Evangelische Kirche in Deutschland nominierte Prof. Edmund Schlink aus Heidelberg; der Lutherische Weltbund, der Reformierte Weltbund und der Ökumenische Rat der Kirchen sandten ihre Vertreter. Die Ostkirchen verhielten sich zunächst zögernd. Nach manchen Krisen traf buchstäblich am Vorabend der Konzilsöffnung die Nachricht ein, zwei Vertreter des Patriarchen Alexios seien nach Rom unterwegs. Damit war der Bann gebrochen und der Weg auch für die anderen orthodoxen Kirchen offen<sup>10</sup>. Bei Konzilsbeginn waren rund 40 Beobachter anwesend, die 17 nicht-katholische Kirchen vertraten, in der vierten Sitzungsperiode waren es über 100 aus 29 Gemeinschaften.

Die amtlichen Beobachter waren offizielle Vertreter ihrer Kirchen. Sie hatten kein Rede- und Stimmrecht, wohl aber das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen und zur Einsicht in alle Vorlagen. Der Papst selbst sorgte dafür, dass die Beobachter in der Konzilsaula die besten Plätze bekamen, auf einer Tribüne unmittelbar neben dem Präsidium. Sie waren also weithin sichtbar anwesend und führten schon dadurch den Konzilsvätern vor Augen, dass sich über die katholische Kirche hinaus eine Vielzahl christlicher Bekenntnisse auf Christus und die Schrift berufen. Wenn man über Nicht-Katholiken sprach, waren diese selbst anwesend, und bekanntermaßen ändert es die Situation erheblich, ob man zu jemandem spricht, oder über ihn. Darüber hinaus konnten die Beobachter über das Einheitssekretariat auch direkte Anregungen geben. Sie waren also keineswegs nur stumme und schweigende Betrachter und Berichterstatter, sondern sie hatten faktisch den Status von Beratern und waren sogar besser gestellt als die *Periti*, die offiziellen Konzilstheologen. Schon wenige Wochen nach Konzilsbeginn erklärte Visser't Hooft, Generalsekretär des ÖRK, die Vertreter der verschiedenen Kirchen seien „längst keine Beobachter mehr“<sup>11</sup>. Es war ein stürmischer und ermutigender Auftakt. Die Enzyklika *Mystici Corporis* lag gerade einmal zwanzig Jahre zurück!

<sup>10</sup> Zum ganzen Abschnitt vgl. O. H. Pesch, (s. Anm. 1), 89.

<sup>11</sup> M. Plate, (s. Anm. 4), 153.

*b) Das Sekretariat zur Förderung der christlichen Einheit*

Als die Vorbereitungsarbeiten zum Konzil in vollem Gange waren und die Gefahr bestand, das ökumenische Anliegen würde kaum Beachtung finden, gründete Papst Johannes XXIII. auf Anregung von Erzbischof Jaeger aus Paderborn das Einheitssekretariat, machte den deutschen Jesuiten Augustin Bea zu dessen Leiter und erhob ihn gleichzeitig in den Kardinalrang. Protokollarisch handelte es sich dabei nur um ein Sekretariat, es war also weniger als die etablierten Kongregationen. Aber es hatte die Aufgabe, den Gedanken der Einheit in die Konzilsvorbereitung einzubringen und darüber hinaus alle Texte und Vorschläge, die dem Konzil vorgelegt wurden, auf ihre ökumenische Tauglichkeit hin zu untersuchen. Damit nahm das Einheitssekretariat eine Schlüsselrolle ein. Sein Urteil, eine Formulierung sei ökumenisch schädlich, wurde gleichsam zu dessen Todesurteil. Am deutlichsten wurde dies beim Schema zur dogmatischen Konstitution über die Offenbarung, das auf eine Intervention Kardinal Beas von Papst Johannes XXIII. selbst zurückgezogen wurde, obwohl es vom Konzilsplenum bereits als Textgrundlage gebilligt worden war. Im Einheitssekretariat gingen die Vertreter der verschiedenen christlichen Gemeinschaften ein und aus, über seine Kompetenz bekamen sie gewichtigen Einfluss auch auf die Gestaltung der Texte.

### 3 Ökumene als durchgehende Perspektive des Konzils

Die wichtigsten ökumenischen Äußerungen des Konzils finden sich neben dem Ökumenismusdekret in den dogmatischen Konstitutionen über die Kirche und über die Offenbarung, im Dekret über die nichtchristlichen Religionen mit seinen Ausführungen zum Judentum, im Dekret über die Religionsfreiheit, sowie in der Pastorkonstitution über die Kirche in der Welt von heute. Letztlich war kein Thema aus der ökumenischen Perspektive ausgeklammert. Bedeutsame Einzelaussagen galten der Frage des kirchlichen Amtes und der Eucharistie, der konfessionsverschiedenen Ehe, der Interkommunion, dem Verhältnis von Primat und Kollegialität sowie von Universal- und Ortskirche und der Gewissens- und Religionsfreiheit. Den Rahmen für alle diese Einzelfragen bildete die in der Kirchenkonstitution erfolgte Besinnung der Kirche auf sich selbst und auf die von ihr getrennten „Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“.

Dabei ist der Kontext entscheidend, innerhalb dessen ökumenische Einzelaussagen möglich wurden. Kirche wird in den beiden einleitenden Kapiteln der Kirchenkonstitution verstanden als Mysterium und als Volk Gottes. Diese beiden Kapitel wurden vorangestellt, um einer einseitig soziologisch-juridischen Vorstellung von Kirche, wie sie sich im katholischen Bereich breit gemacht hatte, einen Riegel vorzuschieben. Eine solche Konzeption hatte Johann Adam Möhler schon im 19. Jahrhundert mit den Worten verspottet: „Gott schuf die Hierarchie, und für die Kirche ist nun bis zum Weltende mehr als genug gesorgt“<sup>12</sup>. In dieser Sicht wurde Kirche insbesondere in ihrer rechtlichen Gestalt als *societas perfecta* gesehen. Folglich erschien sie nach einem berühmten Wort Bellarmins als

---

<sup>12</sup> Texte zur Theologie: tzt D5 Nr. 157.

„sichtbar wie die Republik Venedig“. Sie ist demnach „ein Zusammenschluß von Menschen, der durch das Bekenntnis desselben christlichen Glaubens und durch die Gemeinschaft derselben Sakramente, unter der Leitung der legitimen Hirten, vor allem des einen Stellvertreters Christi auf Erden, des römischen Papstes verbunden ist“<sup>13</sup>. Nicht zur Kirche gehören demnach die Häretiker und Schismatiker, die von der Gemeinschaft der Sakramente ausgeschlossen sind bzw. sie außerhalb der Kirche empfangen. Glaube, Hoffnung und Liebe, alle Tugenden und ein christliches Leben sind nach diesem Verständnis Ziel der Kirche. Sie sollen in ihr und durch ihre Glieder verwirklicht werden. Aber sie sind nach dieser Vorstellung nicht konstitutiv für die Kirchengliedschaft. Innerhalb dieses Modells war die Kirchenspaltung verstanden als Trennung vom Leib Christi, sie implizierte den Verlust des Kirche-Seins. Wie ein abgetrenntes Glied nicht mehr Leib ist, so ist eine getrennte Gemeinschaft nicht mehr Kirche.

Das II. Vatikanum mühte sich, Kirche in Übereinstimmung mit frühchristlichen Ansätzen als geistliche Wirklichkeit zu verstehen. Es hat einen „ekklesialen Deismus“ verabschiedet, der göttliches Wirken allein im Ursprung der Kirche, nämlich in der Stiftung der Hierarchie erblickte und die Kirche dann deren organisatorischer Fähigkeit überließ. Demgegenüber verstand das Konzil im Anschluss an die frühe Christenheit Kirche als geistliche Realität, die im Wort Gottes und in der Feier der Sakramente gründet. Kirche ist *communio sanctorum*, Teilhabe an den heiligen Zeichen, Gemeinschaft in der sakramentalen Zusage Gottes an die Menschen. Damit wurde es möglich, Kirche überall dort zu entdecken, wo das Wort Gottes verkündet und gehört, wo die Sakramente gespendet und christliche Diakonie verwirklicht werden. Institutionelle Grenzen müssen dann nicht einfachhin gleichbedeutend mit Grenzen der Kirche sein. Kirche wurde verstanden als Mysterium, das in den Mysterien des Glaubens, insbesondere in den Sakramenten gründet. Sie wurde gesehen als Volk Gottes, das auf dem Weg ist, und das von Sünde und Abfall bedroht ist. Wegen der Sünde wird die Kirche selbst, nicht allein ihre Glieder, zur Umkehr gerufen. In diesem Rahmen wird die Zugehörigkeit zur Kirche weniger scharf umrissen als im bellarminischen Konzept. Eine gestufte und unterschiedliche Zugehörigkeit zur Kirche wird denkbar.

In der Kirchenkonstitution formuliert das Konzil, die Kirche Jesu Christi sei „verwirklicht (*subsistit*) in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“<sup>14</sup>. Ursprünglich stand an dieser Stelle im Textentwurf: Diese Kirche ist (*est*) die römisch-katholische Kirche. Dieses *est* wurde ersetzt durch *subsistit in*. Bei diesem Begriff hatten die Konzilsväter wohl die altkirchliche Verwendung des Wortes *subsistit* in der Christologie im Auge. Die Zwei-Naturen-Lehre wird, wie es im gleichen Abschnitt heißt, „in einer nicht unbedeutenden Analogie“ mit dem Verhältnis von Kirche als geistlicher Realität und als römisch-katholischer Kirche verglichen. D.h.: Die faktische Kirche, die in der Gemeinschaft mit dem Papst und den Bischöfen lebt, ist mit der Kirche des Glaubensbekenntnisses vergleichsweise so eins wie die Menschennatur Christi mit dem göttlichen Logos, sie dient ihr als konkrete Erscheinungsform. Die Kirche als Institution bringt die Kirche Jesu Christi in einer geschichtlich

<sup>13</sup> tzt D5 154.

<sup>14</sup> LG 8. Im Folgenden werden Konzilstexte allein durch Angabe der Artikelnummer ausgewiesen.

begrenzten Gestalt zur Erscheinung. Die in der Geschichte existierende Kirche ist konkrete Form, wie die im Heilsplan Gottes gründende Kirche in Raum und Zeit eine Verwirklichung findet.

Diese Aussage ist ökumenisch brisant. Den Anspruch, die Kirche des Credo zu realisieren, wird jede Kirche erheben. Daraus wird nun aber im Konzil nicht mehr gefolgert, dass es nicht gegebenenfalls auch andere Subsistenzen von Kirche geben kann. Dies wird zwar an dieser Stelle nicht direkt formuliert, aber es wird auch nicht ausgeschlossen. Jedenfalls werden die orthodoxen Kirchen als „Kirchen“ im eigentlichen Sinne bezeichnet, in ihnen subsistiert offensichtlich ebenfalls Kirche, trotz aller Trennungen und trotz der Ablehnung der Dogmen des I. Vatikanums. Wenn das Konzil von „Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ des Westens spricht, erklärt es, dass auch hier Kirche verwirklicht sein kann, selbst wenn nicht genauer gesagt wird, in welchen Gemeinschaften dies der Fall ist. Hätte man eine Pluralität von Subsistenzen der Kirche ausschließen wollen, wie heute verschiedentlich behauptet wird, hätte man gleich das *est* des Entwurfs stehen lassen können. Die deutsche Übersetzung mit „ist verwirklicht in“ scheint auf den ersten Blick eine Identität und Exklusivität der Kirche Jesu Christi mit der faktischen Kirche auszusagen; doch gerade diese hat das Konzil nicht mehr vertreten. Durch diese kleine, in der deutschen Übersetzung kaum auffallende Verschiebung von „est“ zu „subsistit in“ wurde, wie Aloys Grillmeier zitiert, „eine Entwicklung von unabsehbarer Tragweite möglich“<sup>15</sup>. Das Konzil konnte Kirche auch dort anerkennen, wo die Kriterien Bellarmins nicht oder nicht voll verwirklicht sind.

Die Umsetzung dieses Programms und seine Konkretisierung erfolgte vornehmlich im Ökumenismus-Dekret. In den vorbereitenden Kommissionen war die ökumenische Problematik eher am Rand des Interesses geblieben. Einschlägige Probleme tauchten in verschiedenen Zusammenhängen und in Entwürfen unterschiedlicher Herkunft auf. Im Dezember 1962, also bereits in der ersten Sitzungsperiode, beauftragte das Konzil das Einheitssekretariat, diese Aussagen in einem Dekret zusammenzufassen. Daraus entstand ein Entwurf in fünf Kapiteln, der in der zweiten Sitzungsperiode 1963 diskutiert wurde. Politische Verwicklungen um den Staat Israel und um die mit Rom unierten Kirchen im Nahen Osten führten dazu, dass zwei Kapitel ausgeklammert und zu eigenen Dokumenten wurden, und zwar zur Erklärung „*Nostra aetate*“ und zur Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“. Die verbleibenden drei Kapitel wurden in der dritten Sitzungsperiode 1964 diskutiert, sie fanden überwältigende Zustimmung. Der ökumenische Gedanke und die Arbeit des Einheitssekretariats wurden eindrucksvoll bestätigt.

Doch dann kam es zu einer der schwersten Krisen des Konzils überhaupt. Die konservative Minderheit intervenierte beim Papst und sie fand zumindest teilweise Gehör. Am Vorabend der Schlussabstimmung wurde bekannt gegeben, der vorgelegte Text sei noch nicht die endgültige Fassung. Der Papst hatte Kardinal Bea mehr als 40 Veränderungswünsche mitgeteilt, von denen dieser, ohne das Einheitssekretariat noch zusammenrufen zu können, 19 berücksichtigte und in den zur Abstimmung vorgelegten Text einfügte. Zusammen mit der Entscheidung des Papstes, die Abstimmung über die Erklärung zur Religionsfreiheit zu verschieben, führte dieser Eingriff zu dem, was als der „Schwarze

---

<sup>15</sup> So im Kommentar zu LG des späteren Kardinals A. Grillmeier. In: LThK E I. 174.

Donnerstag“ in die Geschichte des Konzils einging. Fast zeitgleich wurde dem Konzil „seitens der höheren Autorität“ die „Nota praevia“ zur dogmatischen Konstitution über die Kirche vorgelegt. Sie gehört zwar nicht zu den Konzilstexten, gibt aber Auslegungsregeln, wie die Kirchenkonstitution verstanden werden müsse. Inhaltlich scheint dieser Text, jedenfalls in einigen seiner Formulierungen, nach dem Urteil des damaligen Konzilstheologen Joseph Ratzinger, „dem Papst geradezu eine absolutistische Machtfülle zuzuschreiben“<sup>16</sup>. Diese Aussagen und die gegen die Geschäftsordnung vorgenommenen Veränderungen im Text des Ökumenismusdekrets führten das Konzil in eine schwere Krise. Kardinal Frings von Köln soll ernsthaft vorgeschlagen haben, unter Protest abzureisen, so wie es die deutschen Bischöfe der Minderheit 1870 beim Ersten Vatikanum getan hatten, trotz des entgegenstehenden Verbots des Kirchenrechts.

Was hat den Papst zu diesem Eingriff veranlasst? Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass Paul VI. die Intentionen der Konzilsmehrheit mitgetragen hat. Er war nicht Parteigänger der konservativen Minderheit und der Wille der Mehrheit war eindeutig. Aber das Konzil kennt nun einmal seit alters nicht den Mehrheitsentscheid, sondern es entscheidet im Konsens, in universaler Übereinstimmung, die nicht unbedingt Einstimmigkeit besagt. Wo sie nicht erreicht werden kann, ist eine konziliare Entscheidung nicht möglich. Einmütigkeit ist aber immer nur durch einen Kompromiss zu erzielen; der Kompromiss ist die Form, wie in einer pluralen Gesellschaft, wie sie auch die Kirche darstellt, Zusammenleben möglich wird. Um den Bischöfen der konservativen Minderheit die Zustimmung zu ermöglichen, nicht um die Grundaussage des Ökumenismusdekrets zu verändern, hat der Papst an dieser Stelle massiv in das Konzilsgeschehen eingegriffen, und er hatte Erfolg. Am 21. November 1964 wurde das Dekret mit 2237 Stimmen gegen lediglich 11 Nein-Stimmen verabschiedet. Dabei ist festzuhalten, dass die Textveränderungen jedenfalls die Grundtendenz des Dekrets nicht modifizierten, sie blieben im Ganzen gesehen eher marginal. Von erheblicher Bedeutung war, dass die Beobachter aus den nicht-katholischen Kirchen nach einer kurzen Phase des Schreckens im Ganzen gesehen abwiegelten. Sie erklärten mehrheitlich, dass an den betreffenden Stellen wohl kein Anstoß genommen worden wäre, wenn sie bereits im ursprünglichen Textentwurf so formuliert gewesen wären. Aus der Tatsache allein, dass sie durch päpstlichen Einspruch dem Konzil auferlegt wurden, müsse keine inhaltliche Kritik folgen.

## 4 Die Aussagen des Ökumenismusdekrets

### a) Das Vorwort

Mit dem Ökumenismusdekret – nach seinen Eingangsworten „*Unitatis redintegratio*“ mit UR abgekürzt – trat die katholische Kirche in die Ökumenische Bewegung ein. Bis zum Konzil konnte man sich Einheit der Kirche allein als Rückkehr nach Rom vorstellen. Jede andere Form, die Einigung der Christenheit anzustreben, wurde als Versuch verstanden, die wahre Einheit zu verhindern. Nicht umsonst waren die ersten Bemühungen,

---

<sup>16</sup> LThK E I, 356.

die ökumenische Bewegung zu gestalten, scharfen Verurteilungen ausgesetzt. Im Gegensatz zu dieser Tradition spricht das Ökumenismusdekret von der „Wiederherstellung der Einheit aller Christen“ (1) und gibt damit der Vorstellung einer Rückkehrökumene den Abschied. Dabei wird keine Zielvorstellung der Einigungsbemühung festgeschrieben. Dies wäre für den Text auch eine Überforderung gewesen, nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass auch der ÖRK kein von allen Kirchen getragenes Ziel seiner Einheitsbemühungen zu umreißen vermag, und das letztlich bis heute. Aber dass nun nicht mehr die „Rückkehr ins Vaterhaus“ als einzige Möglichkeit der Einigung der Christenheit propagiert wird, bedeutet eine fundamentale Neuorientierung.

Der Text beginnt mit einem Bekenntnis zur *Una Sancta*, zur Einheit der Kirche Christi und mit einem Schuldbekenntnis. Gleich die Nr. 1 bezieht sich auf die Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Damit wird deutlich, dass die Ökumenische Bewegung, die außerhalb der katholischen Kirche entstanden ist, nun in ihr Heimatrecht findet und rezipiert wird. Selbst wenn die katholische Kirche nicht dem ÖRK beigetreten ist, versteht sie sich doch der Ökumenischen Bewegung verpflichtet und in diese integriert, oder, wie es später heißen sollte, ÖRK und katholische Kirche sind Glieder der einen Ökumenischen Bewegung. Diese Darlegung korrigiert zu einem gewissen Grad ein Geschichtsbild, nach dem alle Neuansätze, die das Konzil brachte, aus dem innerkatholischen Bereich stammen und sich dann im Konzil durchsetzen konnten. Im Gegensatz dazu wird in UR deutlich, dass im Konzil Gedanken fruchtbar wurden, die nicht genuin katholisch waren, jedenfalls nicht im Sinne des offiziellen Katholizismus des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das Konzil lebt nicht zuletzt von Ansätzen, die außerhalb der katholischen Kirche entstanden sind und die sich oft nur mühsam oder auch durch Verurteilungen hindurch durchsetzen konnten.

#### b) Das I. Kapitel: Die katholischen Prinzipien des Ökumenismus

Der Titel des I. Kapitels lautete ursprünglich: „Die Prinzipien des katholischen Ökumenismus“. Dies wurde geändert in „katholische Prinzipien des Ökumenismus“. Es sollte deutlich werden, dass es nur *eine* Ökumenische Bewegung gibt, an der nun die katholische Kirche auf der Grundlage ihrer eigenen Prinzipien teilnehmen will. Die Formulierung „katholischer Ökumenismus“ hätte die Vorstellung impliziert, es gebe zwei Ökumenismen, oder zwei einander ausschließende Blöcke: den ÖRK und die katholische Kirche, „wobei die Orthodoxen von beiden Seiten umworben würden“<sup>17</sup>.

Damit war der Boden bereitet für eine völlig neue Bewertung der Ökumenischen Bewegung und des ÖRK. Hatte *Mortalium animos* ökumenische Verhandlungen als „große Gottlosigkeit“ verurteilt, wurden in *Humani generis* alle nicht-katholischen Christen als „Heiden und öffentliche Sünder“ bezeichnet, heißt es nun – gerade 20 Jahre später – von der Ökumenischen Bewegung, dass sie „unter dem Wehen der Gnade des Heiligen Geistes“ (4) entstanden sei. Die getrennten Christen werden „als Brüder, in Verehrung und Liebe“ betrachtet (3). Von den Gemeinschaften, in denen sie die Sakramente und das Wort Gottes empfangen, heißt es, sie seien „nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Ge-

<sup>17</sup> LThK E II, 30.

heimnis des Heiles. Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen“ (3). So stehen sie, wie UR formuliert, „in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“. Es ist also eine wahre Gemeinschaft bereits verwirklicht, selbst wenn sie nicht umfassend und „voll“ ist.

Dabei wird der Anspruch der katholischen Kirche ebenso wenig in Frage gestellt wie ihr Amts- und ihr Papstverständnis (2). Doch die Schuld der Trennung liegt zufolge UR auf beiden Seiten. Unter den Mitteln, die zur Einigung der Christenheit führen sollen, werden genannt das „Bemühen zur Ausmerzung aller Worte, Urteile und Taten, die der Lage der getrennten Brüder nach Gerechtigkeit und Wahrheit nicht entsprechen“, der Dialog, durch den „alle eine bessere Kenntnis der Lehre und des Lebens jeder von beiden Gemeinschaften und eine gerechtere Würdigung derselben“ erwerben, die Bemühung um das Gemeinwohl, das gemeinsame Gebet und das „Werk der notwendigen Erneuerung und Reform“ (4). Katholiken sollen die Gnadengaben in den anderen Gemeinschaften anerkennen, ja diese können sogar zur eigenen Auferbauung dienen, denn durch die Spaltung der Christenheit ist es auch für die katholische Kirche „schwieriger, die Fülle der Katholizität unter jedem Aspekt in der Wirklichkeit des Lebens auszuprägen“ (4).

### c) Das II. Kapitel: Die praktische Verwirklichung des Ökumenismus

Das zweite Kapitel wird konkreter. Es sagt, dass die Sorge um die Einheit der Kirche alle angeht, sowohl die Gläubigen als auch die Hirten. An erster Stelle steht dabei die dauernde Reform, der die Kirche allzeit bedarf und die zu ihrer Erneuerung beiträgt, „wie etwa die biblische und die liturgische Bewegung, die Predigt des Wortes Gottes und die Katechese, das Laienapostolat, neue Formen des gottgeweihten Lebens, die Spiritualität der Ehe, die Lehre und Wirksamkeit der Kirche im sozialen Bereich“ (6). „Es gibt keinen echten Ökumenismus ohne innere Bekehrung“ (7). Die Kirchenkonstitution hatte in bewegenden Aussagen festgehalten, dass die Kirche stets der Umkehr bedarf. Zwar wurde nicht von einer sündigen Kirche gesprochen, der Begriff der Sünde wurde lediglich mit ihren Gliedern in Verbindung gebracht. Dennoch ist die Aussage, dass nicht nur die Glieder der Kirche, sondern die Kirche selbst zur Metanoia, zur Umkehr gerufen sind, dass sie *ecclesia semper reformanda* ist, inhaltlich mit dem Wort von der sündigen Kirche weithin identisch. Dies wird im Ökumenismusdekret fruchtbar. „Die Kirche wird auf dem Wege ihrer Pilgerschaft von Christus zu dieser dauernden Reform gerufen, derer sie allzeit bedarf“ (6). Das gilt nicht nur für die nicht-katholische Christenheit, auch die katholische Kirche hat sich zu bekehren. Und das Konzil bittet die getrennten Brüder (und Schwestern) um Vergebung für alle Verstöße gegen die Einheit, die die Kirche begangen hat. „In Demut bitten wir also Gott und die getrennten Brüder um Verzeihung, wie auch wir unseren Schuldigern vergeben“ (7).

Je inniger die Gemeinschaft mit Christus, um so tiefer auch die Geschwisterlichkeit untereinander. So wird die Gemeinschaft im Gebet als „geistlicher Ökumenismus“ bezeichnet. Doch die *Communicatio in sacris* hat ihre Grenzen: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen“ (8). Besonders verwiesen wird auf ein besseres gegenseitiges Verstehen, wobei ein solcher Dialog grundsätzlich „par cum pari“ geführt

werden muss (9). Die Theologie muss unter ökumenischen Gesichtspunkten vorgetragen werden, ohne dass man einem falschen Irenismus verfiere, der die Reinheit der katholischen Lehre nicht mehr wahr.

Von besonderem Gewicht ist das Wort von der „Hierarchie der Wahrheiten“, das erst in der Schlussredaktion des Textes, also noch vor den Texteingriffen des Papstes aufgenommen wurde. „Beim Vergleich der Lehren miteinander soll man nicht vergessen, dass es eine Rangordnung oder ‚Hierarchie‘ der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre gibt, je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens“ (11). Der Begriff geht auf eine Intervention des Erzbischofs von Görz, A. Pangrazio zurück. Er sagte: „Wenn auch alle geoffenbarten Wahrheiten mit demselben göttlichen Glauben und alle konstitutiven Elemente der Kirche mit derselben Treue festzuhalten sind, so behaupten und besitzen doch nicht alle dieselbe Stelle“<sup>18</sup>. Diese Formulierung wurde vor allem außerhalb der katholischen Kirche für höchst bedeutsam erachtet. Gerade dort erschien das Bild der katholischen Kirche oft durch „sekundäre“ oder „tertiäre“ Züge bestimmt, also durch abgeleitete Aussagen und Strukturen, die ihren Zusammenhang mit der Mitte biblischer Botschaft kaum deutlich zu machen vermochten. Nicht selten schienen Ablass und Heiligenverehrung und insbesondere der Primat des Papstes auf einer Stufe mit den Dogmen der frühen Kirche zu stehen und diesen gleichbedeutend zu sein. In der Diskussion um den Begriff der Hierarchie der Wahrheiten kritisierte ein amerikanischer Bischof ausdrücklich „Väter, die reden, als ob der einzige Text der Heiligen Schrift Mt 16,18 wäre: ‚Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen‘“<sup>19</sup>.

Dieses fast spontan eingeführte Wort von der Hierarchie der Wahrheiten hat eine breite Diskussion aus sich entlassen. Es wurde gesagt, dass damit die Aussagen von *Mortalium animos* nicht in Frage gestellt seien, dass nicht die in der lutherischen Tradition, insbesondere von Georg Calixt entwickelte Lehre von den Fundamentalartikeln rezipiert werden sollte. Die Würzburger Synode betonte, das Wort von der Hierarchie der Wahrheiten sei „nicht ein Prinzip der Auswahl, sondern der sachgemäßen Interpretation“<sup>20</sup>. Aber die Würzburger Synode stellte unter Berufung auf diesen Text auch fest, die katholische Kirche verlange selbst „von ihren Mitgliedern nicht, daß sie alle Ausprägungen und Ableitungen in der Geschichte des gelehrten und gelebten Glaubens in gleicher Weise bejahen“<sup>21</sup>, dass folglich gegebenenfalls eine gegenseitige Anerkennung möglich sein könne, selbst wo eine Seite manche Entfaltungen der Offenbarung in der anderen Kirche nicht zu übernehmen bereit sei. Letztlich gründet auch die Diskussion um den differenzierten Konsens, der die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre möglich machte, in der Unterscheidung zwischen zentralen und weniger zentralen Glaubenswahrheiten. Die Bedeutung des Wortes von der Hierarchie der Wahrheiten über die ökumenische Fragestellung hinaus für die Pastoral und die Problematik einer partiellen Identifikation, einer *fides implicita* und eines „Auswahlchristentums“ kann hier nur angedeutet werden.

<sup>18</sup> LThK E II. 88.

<sup>19</sup> A.a.O.

<sup>20</sup> Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg/Basel/Wien 1976, 781.

<sup>21</sup> A.a.O., 780.

d) Das III. Kapitel: Die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

Im abschließenden Kapitel geht das Dekret in eigenen Abschnitten auf die „orientalischen Kirchen“ und auf die „Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Abendland“ ein. Im Abschnitt über die Ostkirchen werden die gemeinsame Geschichte und insbesondere die im Osten abgehaltenen Konzilien der frühen Christenheit angesprochen. Als verbindend werden genannt die Liebe zu liturgischen Feiern, die Marienverehrung, das kraft apostolischer Sukzession weiter bestehende Priestertum und die Eucharistie. Bedingung der Einheit sei es, die besonderen Traditionen und theologischen Entfaltungen anzuerkennen und sie als gegenseitige Ergänzung zu werten. Dieses „ganze geistliche und liturgische, disziplinäre und theologische Erbe“ mit seinen verschiedenen Traditionen gehört „zur vollen Katholizität und Apostolizität der Kirche“ (17). Wegen dieser engen Verwandtschaft mit den orthodoxen Kirchen scheint dem Konzil hier sogar „eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft ... nicht nur möglich, sondern auch ratsam“ (15) zu sein.

Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften des Abendlandes zeigen sich in großer Vielfalt; sie jeweils in sich darzustellen konnte nicht Aufgabe des Konzils sein. Gemeinsam mit Katholiken schätzen sie die Heilige Schrift, durch die Taufe werden sie der Kirche eingegliedert. „Obgleich sie nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens (*defectus*) des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (*substantia*) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“, bekennen sie im Abendmahl „die lebendige Gemeinschaft mit Christus“. „Deshalb sind die Lehre vom Abendmahl des Herrn, von den übrigen Sakramenten, von der Liturgie und von den Dienstämtern der Kirche notwendig Gegenstand des Dialogs“ (22).

Den hier formulierten Auftrag zum Dialog hat die Theologie sehr ernst genommen. In zahlreichen offiziellen Dokumenten wurde seither die Lehre vom Herrenmahl in bilateralen und multilateralen Gesprächen thematisiert. Insbesondere mit der lutherischen Theologie konnten Übereinstimmungen erzielt werden, die die gegenseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts als nicht mehr tragfähig und kirchentrennend erscheinen lassen. Selbst in der Fragestellung des Amtes, in der sich die ökumenischen Probleme zentrieren, wurden Konvergenzen sichtbar, die das Wort vom „Fehlen des Weihesakramentes“, das sich als Übersetzung des „*defectus ordinis sacramentum*“ eingebürgert hat, kaum noch als haltbar erscheinen lassen. So wird heute weithin empfohlen, dies nicht mehr mit „Fehlen“, sondern mit „Mangel“, „mangelhafte Verwirklichung“ zu übersetzen, wobei zu meist offen bleibt, worin dieser Mangel im Konkreten besteht und wie er geheilt werden kann. Zudem ist zu fragen, ob angesichts des massiven „Weihemangels“ in der katholischen Kirche, in dessen Gefolge heute in breitem Umfang Leitungsdienste nicht mehr durch Ordination, sondern auf dem Verwaltungsweg übertragen werden, der „*defectus ordinis*“ noch allein den Kirchen der Reformation angelastet werden darf.

## 5 Die Rezeption des Konzils

Das Konzil war kein Abschluss, sondern ein Anfang<sup>22</sup>. Das Konzil selbst wurde durch ökumenische Gesten begleitet. Papst Paul VI. besuchte den Ökumenischen Rat in Genf und betonte die wahre, wenn auch noch unvollständige Einheit, die zwischen allen Getauften und damit auch zwischen den Mitgliedskirchen des ÖRK und der katholischen Kirche bereits existiert. Hinsichtlich der Mitgliedschaft der katholischen Kirche im ÖRK blieb der Papst jedoch zurückhaltend, er sah dies als noch nicht entscheidungreif. Als größte ökumenische Schwierigkeit bezeichnete er sein eigenes Amt. Eine Annäherung könne dadurch möglich werden, dass in der praktischen Gestaltung der „Primat des Dienens, des Helfens, der Liebe“ ins Zentrum trete. Das gewachsene Vertrauen drückte sich in einer Vielzahl von persönlichen Begegnungen des Papstes mit hohen Kirchenführern aus. Am 5. Januar 1964 traf er in Jerusalem mit dem ökumenischen Patriarchen Athenagoras zusammen, es folgten 1967 sein Besuch in Konstantinopel und der Gegenbesuch des Patriarchen im Vatikan, nachdem im Dezember 1965 der gegenseitige Bann aufgehoben worden war. 1966 besuchte der Erzbischof von Canterbury und Primas der anglikanischen Kirchengemeinschaft, Michael Ramsay, den Papst, 1973 stattete der koptische Patriarch von Alexandrien, Shenouda III., einen offiziellen Besuch ab.

Von besonderer Bedeutung für das konkrete Leben ungezählter Familien war die Neuordnung der konfessionsverschiedenen Ehen. Durch das *Motu proprio Matrimonia mixta* von 1970 wurden die Kautelenleistungen modifiziert, sowie die Möglichkeit einer Dispens von der katholischen Formpflicht eröffnet. Damit wurden keineswegs alle ökumenischen Hoffnungen und Erwartungen erfüllt, aber es wurde dennoch eine Basis geschaffen, auf der sich bei pastoraler Klugheit in aller Regel Verwundungen und konfessionelle Irritationen vermeiden lassen.

Die ökumenischen Bemühungen haben im Pontifikat Papst Johannes Pauls II. ihre kontinuierliche Fortsetzung gefunden. Ökumenische Veranstaltungen haben den Charakter des Außergewöhnlichen verloren, bei den Reisen des Papstes sind Treffen mit den Vertretern der nichtkatholischen Kirchen die Regel. Auch eine gewisse Schwerpunktsetzung auf die Annäherung an die orthodoxen Kirchen, die bereits unter Papst Paul VI. zu beobachten war, findet ihre Fortsetzung. Der Stellenwert, den der Papst dem ökumenischen Anliegen beimisst, wird insbesondere deutlich in der Enzyklika *Ut unum sint. Über den Einsatz für die Ökumene* (1995)<sup>23</sup>. Mit aller Entschiedenheit spricht sich der Papst für eine Intensivierung des ökumenischen Bemühens aus, er unterstreicht, dass sich die katholische Kirche unumkehrbar dazu verpflichtet habe, auf dem Weg der Ökumene fortzuschreiten. Ein Großteil des Dokuments gibt einen Überblick über die Beziehungen und die bilateralen Dialoge der katholischen Kirche. Einheit wird als Gemeinschaft, als *Koinonia* verstanden, die „Rückkehr nach Rom“ könne nicht das angestrebte Ziel sein. Der Papst stellt sogar fest, dass sich die Form der Primatsausübung ändern könne und müsse,

---

<sup>22</sup> Zur Rezeption vgl. P. Neuner/B. Kleinschwärzer-Meister, Kleines Handbuch der Ökumene, Düsseldorf 2002, 201–219.

<sup>23</sup> Veröffentlicht als: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 121. Vgl hierzu: G.L. Müller, Die Ökumene-Enzyklika Papst Johannes Paul II. „*Ut unum sint*“. In: *Catholica* 50 (1996), 289–298.

damit dieses Amt der Einheit der Christenheit dient. Er bittet die kirchlichen Verantwortlichen und die Theologen, „über dieses Thema mit mir einen brüderlichen, geduldigen Dialog aufzunehmen“<sup>24</sup>, weil er und die römische Kirche allein diese Aufgabe nicht erfüllen könnten.

Auf der anderen Seite haben päpstliche Äußerungen zur Sexualethik, die von keiner anderen christlichen Kirche inhaltlich so mitgetragen wurden, die Verlautbarungen zur Frauenordination und eine Reihe von Bischofsernennungen gewachsenes Vertrauen wieder zerstört. Es zeigt sich: Wenn Kirchen ernstlich an eine ökumenische Annäherung denken, kann es keine internen Vorgänge geben, die zwischenkirchlich ohne Belang wären. Insofern ist die Art und Weise, wie sich das Papsttum innerhalb der katholischen Kirche darstellt, dafür bedeutsam, ob es als Dienst an der Einheit erkannt und Gemeinschaft mit ihm als der *Koinonia* förderlich angesehen wird.

Von besonderer Bedeutung für das katholische Verständnis des Ökumenismus sind die „ökumenischen Direktorien“, vom römischen Einheitssekretariat veröffentlichte Ausführungsbestimmungen zum Ökumenismuskonkordat des II. Vatikanischen Konzils. Der erste Teil (1967) behandelte als Einzelthemen die Errichtung ökumenischer Kommissionen, die gegenseitige Anerkennung der Taufe, die Förderung des geistlichen Ökumenismus sowie das Problem der Gebets- und Gottesdienstgemeinschaft mit anderen Kirchen. Der zweite Teil (1970) behandelte „ökumenische Aufgaben der Hochschulbildung“ und forderte dabei die ökumenische Ausrichtung der Theologie als ganzer ebenso wie spezielle ökumenische Lehrveranstaltungen. Außerdem wurde eine konfessionsübergreifende Zusammenarbeit an Hochschulen in Lehre und Forschung angeregt. Nachdem insbesondere durch die Einführung des neuen Kodex (1983) und durch die Neuregelungen bezüglich der konfessionsverschiedenen Ehen sowie durch den Katechismus der katholischen Kirche eine ganze Reihe von Veränderungen im Verhältnis zu den nicht-katholischen Kirchen eingetreten waren, veröffentlichte der „Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen“<sup>25</sup> im März 1993 eine überarbeitete Fassung des *Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus*. „Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen ökumenischen Lage faßt es alle bisherigen Normen, die zur Verwirklichung und Förderung der Beschlüsse des Konzils erlassen worden sind, zusammen und aktualisiert sie.“<sup>26</sup>

In der Frage der Eucharistiegemeinschaft, die für die Gemeinden und insbesondere für zahlreiche konfessionsverschiedene Familien eine zentrale Rolle spielt, ist dagegen noch kein Durchbruch erzielt. Ganz im Gegenteil. Die orthodoxen Kirchen haben – mit Ausnahme der russischen Kirche – das Angebot des Konzils abgelehnt. Und auch die russische Kirche hat diese Regelung später als in der Praxis nicht bewährt wieder aufgekündigt. Die Mehrzahl der christlichen Kirchen erachtet Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft im Grundsatz als untrennbar. Die Orthodoxie macht von dieser Regel keine Ausnahme, doch auch die Ausnahmeregelungen der katholischen Kirche sind we-

<sup>24</sup> Nr. 96

<sup>25</sup> So die offizielle Bezeichnung des früheren Einheitssekretariats, das Paul VI. zu einer ständigen Institution der römischen Kurie machte.

<sup>26</sup> In: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 110, 1993. Der Text stellt eher eine Zusammenfassung der bestehenden Regelungen dar, als dass er neue Impulse hätte bringen können.

sentlich enger gefasst, als dies im allgemeinen Bewusstsein ist und als es in vielen Gemeinden und von Betroffenen praktiziert wird, während in vielen evangelischen Gemeinden der Eindruck entsteht, ökumenisches Ziel sei nicht mehr die *Communio*, sondern die Interkommunion. Wenn diese realisiert sei, könne alles andere so bleiben wie es ist.

In der leidvollen Problematik der Eucharistiegemeinschaft hat das Konzil vorsichtig Türen geöffnet, die nicht mehr geschlossen werden durften und konnten. Befriedigende Lösungen hat es ebenso wenig gefunden wie die ökumenischen Direktorien oder auch die orthodoxen und die reformatorischen Kirchen. Hier zeigt sich ein generelles Problem: Alle Versuche, sich gegenseitig ausschließende Kirchen theologisch zu deuten und sie in ein stimmiges System zu bringen, sind letztlich wegen der in sich widersprüchlichen Ausgangssituation zum Scheitern verurteilt. Die Gespaltenheit der Kirche widerspricht dem Wesen der *una sancta*. „Keine theologische Überlegung über die Existenz der Vielzahl von Kirchen kann je ein vollkommen logisches und geschlossenes System entwickeln. Die Vielzahl der Kirchen bleibt, wenn man sie vom Wollen und Handeln Christi aus betrachtet, ein Rätsel und ein innerer Widerspruch“<sup>27</sup>.

Innerhalb dieser Grundaporie bleiben alle Erklärungsversuche letztlich unbefriedigend. „Die anomale Situation der Spaltung kann durch keine befriedigende theologische Theorie gelöst werden“<sup>28</sup>. An diesem grundlegenden Widerspruch scheitern theologisch schlüssige und pastoral verantwortbare Regelungen für das praktische Zusammenleben der Kirchen, vor allem in den Problemfeldern konfessionsverschiedene Ehe, Kommuniongemeinschaft, ökumenische Gottesdienste, ökumenische Taufe. Die Bestimmungen, die in unseren Kirche gelten, sind durchaus widersprüchlich, unlogisch, oft für die Betroffenen hart und unverständlich. Aber auch jede andere Regelung steht unter dem Vorzeichen der in sich widersprüchlichen Ausgangslage. Theoretisch und praktisch befriedigende Lösungen sind nur möglich, wenn die Spaltung als Widerspruch gegen das Wesen der Kirche überwunden sein wird. Dazu hat das Konzil einen gewichtigen Impuls gesetzt, der durch die heutige ökumenische Praxis noch keineswegs eingeholt ist.

#### Peter Neuner, The Council and The Ecumenical Movement

*The Roman Catholic Church did not only dissociate herself from the ecumenical movement emerging in the 19<sup>th</sup> and 20<sup>th</sup> Century, but went as far as to openly rejecting it. Not until the Second Vatican Council did she integrate herself into the ecumenical process and even acknowledged it as being the work of the Holy Spirit. Peter Neuner demonstrates in this article that it was neither the Secretariate for promoting Christian Unity, installed on the eve of the Council, nor the decree on ecumenism alone that laid the foundation for the further course of the Church's visible unity, but the Council's own continuous ecumenical perspective.*

<sup>27</sup> G. Baum, Die ekklesiale Wirklichkeit der anderen Kirchen. In: *Concilium* 1 (1965), 291-303, hier 291.

<sup>28</sup> W. Kasper, Die Einheit der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil. In: *Catholica* 33 (1979), 262-277, hier 275.